

## **Corona Pandemie: FAQ-Liste für Arbeitgeber**

### Inhaltsverzeichnis

1. Wenn eine Behörde die Schließung meines Betriebes anordnet, muss ich meinen Mitarbeitern weiterhin Lohnfortzahlung leisten? ..... 2
2. Muss ich als Arbeitgeber weiterhin Lohnfortzahlung leisten, wenn ich meine Arbeitnehmer nicht beschäftigen kann – in Folge von Auftragsmängeln und/oder weil der Betrieb geschlossen werden muss? ..... 2
3. Wie hoch fällt die Lohnfortzahlung für die Mitarbeiter aus, wenn durch Anordnung der zuständigen Behörde mein Betrieb geschlossen bleibt? ..... 2
4. Erstattet das zuständige Gesundheitsamt auch die Rohkosten der Betriebsunterbrechung? ..... 3
5. Gibt es über die bereits genannten Versicherungen hinaus weitere Policen, nach denen ein Corona-Fall einen Schadensfall für die Versicherung begründet? ..... 4
6. Besteht seitens des Arbeitnehmers Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn er/sie aus eigenen Stücken zu Hause bleibt, beispielsweise aus Angst vor einer Ansteckung? ..... 5
7. Besteht seitens des Arbeitnehmers Anspruch auf Home-Office? ..... 5
8. Inwiefern kann Kurzarbeit relevant werden? ..... 5
9. Bin ich als Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Coronavirus verpflichtet? ... 6
10. Warum sind Epidemien/Pandemien/Virusausbrüche nur in Ausnahmen versichert? ..... 6

1. Wenn eine Behörde die Schließung meines Betriebes anordnet, muss ich meinen Mitarbeitern weiterhin Lohnfortzahlung leisten?

Ja, Sie als Betriebsinhaber können sich die geleisteten Lohnfortzahlungen aber von der zuständigen Behörde erstatten lassen, § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG. Der Arbeitgeber hat einen Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen, § 56 Abs. 5 Satz 2 IfSG.

Der Arbeitgeber ist gem. § 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG zur Vorleistung der Lohnfortzahlung verpflichtet. Hat der Arbeitgeber nicht vorgeleistet, so kann auch der Arbeitnehmer bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Lohnfortzahlung stellen, § 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG.

2. Muss ich als Arbeitgeber weiterhin Lohnfortzahlung leisten, wenn ich meine Arbeitnehmer nicht beschäftigen kann – in Folge von Auftragsmängeln und/oder weil der Betrieb geschlossen werden muss?

Ja.

Erleidet der Betriebsinhaber und Arbeitgeber einen Auftragsmangel, weil die Menschen wegen Angst vor einer Pandemie ihr Konsumverhalten einschränken oder der Betrieb nicht mehr beliefert wird, weil Landesgrenzen geschlossen werden und die Lieferanten nicht mehr anliefern können, was zum Absatzmangel führt, trägt der Betriebsinhaber das Betriebs- bzw. Wirtschaftsrisiko.

3. Wie hoch fällt die Lohnfortzahlung für die Mitarbeiter aus, wenn durch Anordnung der zuständigen Behörde mein Betrieb geschlossen bleibt?

Gemäß § 56 Abs. 2 IfSG bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstaussfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaussfalls gewährt. Vom Beginn der siebten Woche wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt.

Ist ein Arbeitnehmer am Coronavirus erkrankt, erhält er/sie wie in jedem anderen Krankheitsfall auch die Lohnfortzahlung gem. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

4. Erstattet das zuständige Gesundheitsamt auch die Rohkosten der Betriebsunterbrechung?

Nein.

Für den Rohertrag des Geschäfts könnte eine entsprechende Versicherung aufkommen.

(1) Die Betriebskostenversicherung

Die Betriebskostenversicherung kommt für die Kosten eines Betriebsausfalls auf, wenn weder der Betriebsinhaber noch ein Approbierter vor Ort ist, sodass der Maklerbetrieb durch den krankheitsbedingten Personenausfall geschlossen bleibt. Je nach Versicherungsschutz können auch Sachschäden mitversichert sein.

(2) Die Berufshaftpflicht- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflicht- oder Betriebshaftpflichtversicherung zahlt grundsätzlich nur bei Drittschäden, also bei Schäden an einer dritten Person. Sind Sie wissentlich mit Coronavirus infiziert und stecken Sie einen Kunden bei der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Coronavirus an, haftet die Berufshaftpflicht- oder Betriebshaftpflichtversicherung für die bei der Drittperson entstandenen Schäden.

Jedoch ist der Versicherungsschutz für die Übertragung von Krankheiten häufig ausgeschlossen oder eingeschränkt.

(3) Die Inhalts- oder Wertever sicherung bzw. die Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Inhalts- oder Wertever sicherung greift bei Schäden der Einrichtung eines Betriebs und ist bei einer ansteckenden Krankheit wie dem Coronavirus nicht betroffen, genauso wie die Betriebsunterbrechungsversicherung. Wird ein Betrieb wegen eines versicherten Schadens geschlossen – üblicherweise Feuer, Wasser Sturm –, zahlt die Betriebsunterbrechungsversicherung den Rohertrag des Geschäfts. In speziellen Fällen einer Epidemie/Pandemie wie dem Coronavirus könnte die Betriebsunterbrechung wegen Seuchengefahr greifen, die allerdings üblicherweise bei Betrieben der Lebensmittelverarbeitung abgeschlossen ist, wie z.B. Fleischereien, Metzgereien.

(4)

Solche Fälle wie der des Coronavirus könnten einen Fall für die Betriebsunterbrechungsversicherung wegen Seuchengefahr darstellen. Solche Pandemien wie das Coronavirus zeigen auf, dass die Betriebsunterbrechungsversicherung wegen Seuchengefahr für Betriebe über solche der Lebensmittelverarbeitung hinaus relevant werden könnten.

In der Inhalts- oder Wertversicherung sind solche Schäden der Betriebsunterbrechungsversicherung grundsätzlich miteingeschlossen.

(5) Die „Force-Majeure-Klausel“

In bestimmten Versicherungspolicen kann eine „Force-Majeure-Klausel“ inbegriffen sein. Dann zahlt die Versicherung die Kosten des Betriebsausfalls, wenn dieser auf höherer Gewalt beruht. Ob die Stilllegung eines Betriebs wegen des Coronavirus´ unter den Begriff der höheren Gewalt im Sinne einer Force-Majeure-Klausel fällt, ist noch offen. Dies müsste im Einzelfall ein Gericht bewerten.

#### **WICHTIG FÜR DIE PRAXIS:**

Eine Versicherung zahlt grundsätzlich nur in solchen Fällen, in denen ein Geschäft aufgrund einer behördlichen Anordnung geschlossen wird und sich diese behördliche Anordnung gegen das Geschäft selbst oder den Inhaber / die Inhaber selbst richtet. Ist ein Unternehmen nicht selbst betroffen, sondern ordnet die zuständige Behörde regional die Schließung von Betrieben an, kann möglicherweise kein Versicherungsschutz bestehen. Dies muss im Einzelfall überprüft werden.

5. Gibt es über die bereits genannten Versicherungen hinaus weitere Policen, nach denen ein Corona-Fall einen Schadensfall für die Versicherung begründet?

Ja: die Lebensversicherung.

Stirbt ein Kunde, zahlt die Lebensversicherung in Erfüllung des Vertrages – irrelevant des Umstandes einer noch nicht da gewesenen Pandemie.

Das könnte dann zu einem Problem für die Lebensversicherer werden, wenn gerade bei einer solchen Epidemie oder Pandemie die Todesfallzahlen plötzlich ansteigen

6. Besteht seitens des Arbeitnehmers Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn er/sie aus eigenen Stücken zu Hause bleibt, beispielsweise aus Angst vor einer Ansteckung?

Nein.

Ein Leistungsverweigerungsrecht besteht im Rahmen einer Pandemie nicht. Ein Fehlen kann mit einer Abmahnung oder einer Kündigung geahndet werden. Die Arbeitnehmer dürfen also nicht zu Hause bleiben bei Angst vor einer Ansteckung. Je nach Person des Arbeitnehmers und je nach betrieblicher Situation können Plusstunden abgebaut / Minusstunden aufgebaut oder Urlaub gewährt werden.

7. Besteht seitens des Arbeitnehmers Anspruch auf Home-Office?

Nein.

In diesem Fall läge eine Arbeitspflichtverletzung vor.

Allerdings können sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber einigen, dass im Home-Office gearbeitet wird. Dies ist je nach Art und Inhalt der Tätigkeiten individuell zu vereinbaren – insbesondere unter Bezugnahme auf Datenschutz und Qualität der vorhandenen Arbeitsmittel.

8. Inwiefern kann Kurzarbeit relevant werden?

Bei Kurzarbeit im Arbeitsverhältnis werden vorübergehend die regelmäßigen Arbeitsstunden verringert – wegen eines erheblichen Arbeitsausfalls. Die Arbeitsagentur stockt den Lohn des Kurzarbeiters um bis zu 60% des Nettolohns auf, welcher dem Arbeitnehmer wegen der Verringerung der Arbeitszeit auf Kurzarbeit entgangen ist, damit der Arbeitnehmer seinen Lebensunterhalt weiterhin bestreiten kann.

Wenn die Voraussetzungen des § 96 SGB III vorliegen, kann der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit beantragen.

Rechtfertigungsgründe für Kurzarbeit können sein: Die konjunkturelle Kurzarbeit aufgrund nicht gelieferter Rohstoffe mithin der Einschränkung der Produktion und des Absatzmangels oder unabwendbare Ereignisse wie ein erheblicher krankheitsbedingter Arbeitsausfall von Arbeitnehmern, sodass deswegen die Produktion eingeschränkt und anderen Arbeitnehmern Kurzarbeit angeordnet wird.

**WICHTIG:**

Die Möglichkeit für Kurzarbeit muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorher vereinbart sein; für gewöhnlich im Arbeitsvertrag selbst oder in den Betriebsvereinbarungen o.ä.

9. Bin ich als Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Coronavirus verpflichtet?

Ja, die arbeitsrechtlichen Schutzpflichten müssen eingehalten werden. Hinsichtlich des Coronavirus ist die Schutzpflicht der Gesundheit der Arbeitnehmer betroffen. Methodisch könnte diese Schutzpflicht umgesetzt werden, indem Desinfektionsmittel bereitgestellt und die korrekte Einhaltung der Hygiene belehrt wird.

10. Warum sind Epidemien/Pandemien/Virusausbrüche nur in Ausnahmen versichert?

In den Versicherungspolicen sind üblicherweise die standardmäßigen Schäden Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl abgesichert. Epidemien, Pandemien, übertragbare Krankheiten, Seuchen sind unüblich; in der Betriebsunterbrechungsversicherung wegen Seuchengefahr sind die Folgen einer Seuche abgesichert, allerdings ist die Betriebsunterbrechungsversicherung wegen Seuchengefahr gewöhnlich in Betrieben der Lebensmittelverarbeitung zu finden.

Pandemien gehören zu den Kumulrisiken der Versicherer. Ein Kumulrisiko bezeichnet ein Risiko über ein Ereignis, welches gleichzeitig bzw. in kurzer Zeit bei vielen Versicherten zum Schaden führt. Hinzu kommt, dass sich eine Epidemie zu einer Pandemie entwickeln kann, die sich über mehrere Kontinente streckt und im Gegensatz zu Schäden durch eine Naturkatastrophe wie z.B. Hochwasser, nicht regionalbedingt ist. Die Folgen eines Virusausbruchs verhalten sich gegenteilig zur Risikostreuung und die Schäden könnten die Versicherer überfordern.

Je nach Größe eines Versicherungsunternehmens bieten manche Versicherer entsprechende Policen über Schäden eines Kumulrisikos nicht an, weil das Unternehmen der Größe nach einem solchen Schaden nicht begleichen könnte.

Die Folgen einer Pandemie sind schwer zu kalkulieren.

Darüber hinaus bedürfen betriebliche Versicherungen einer individuelleren und abdeckenden Prüfung eines möglichen Schadens. Je nach Unternehmen ist die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Schadens höher oder niedriger. Außerdem wird ein bestimmter Schaden für ein bestimmten Betrieb eingeschätzt, sodass diese Einschätzung mit dem nun kalkulierten Schaden individuell auf den Betrieb berechnet wurde – je nach Größe des Unternehmens, Häufigkeit der Lieferungen, Art des Produkts, etc.

Zudem stellen Versicherer je nach Art des Unternehmens und je nach individueller Versicherungspolice und möglicher Schadenwahrscheinlichkeit Anforderungen an ein Notfall-Management mit regelmäßiger Überprüfung und Übung.